



# Mangellagen - Stand der Arbeiten

## Informationen z. Hd. der Fachstellen

Aktenzeichen: BAFU-312.2-64522/1/4/2/26

Stand: 2. Februar 2023 (wird bei Änderungen aktualisiert)

### Massnahmen zur Versorgungssicherheit und Erleichterungen im Bereich Luftreinhaltung

Aufgrund der drohenden Engpässe bei der Versorgung mit Gas, Strom und möglicherweise Betriebschemikalien für die Abgasreinigung hat der Bund verschiedene Massnahmen ergriffen oder sie sind in Vorbereitung. Es handelt sich im Wesentlichen um Verordnungen, die bereits in Kraft sind oder demnächst in Kraft treten werden. Dieses Blatt bietet eine thematische Übersicht über die für die Luftreinhaltung relevanten Massnahmen:

1. Umschaltung von Zweistoffanlagen (Feuerungen)
2. Verbote und Beschränkungen der Verwendung von Gas
3. Einsatz von Reservekraftwerken, gepoolter Notstromgruppen und WKK-Anlagen
4. Erleichterungen für Gasturbinen und Notstromgruppen
5. Erleichterungen bei Anlagen im Falle fehlender Verfügbarkeit von Chemikalien zur Abgasreinigung

#### 1. Umschaltung von Zweistoffanlagen (Feuerungen)

Betrifft: Luftreinhalte-Verordnung (LRV)

Verordnungstext: [https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/1986/208\\_208\\_208/de#disp\\_13](https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/1986/208_208_208/de#disp_13)

Status: in Kraft seit 1. Oktober 2022, befristet bis 31. März 2023

Zweistoffanlagen werden in der Industrie sowohl für die Bereitstellung von Gebäudewärme wie auch für Prozessenergie betrieben. Im Normalfall dient bei diesen Anlagen Gas als Brennstoff, sie können jedoch auf Heizöl wechseln. Mit der Umschaltung kann schnell eine nennenswerte Menge an Gas eingespart werden. Damit können Zweistoffanlagen einen bedeutenden Beitrag an das freiwillige Gas-Sparziel von 15 Prozent leisten, das die Schweiz analog zur EU von Oktober 2022 bis März 2023 anstrebt.

Die LRV legt Grenzwerte für Öl- und Gasfeuerungen fest. Zweistoffanlagen können im Ölbetrieb die Grenzwerte insbesondere für Stickoxide nicht in jedem Fall einhalten. Für die empfohlene oder angeordnete Umschaltung von Gas auf Öl hat der Bundesrat am 16. September die LRV-Bestimmungen für Zweistoffanlagen angepasst, so dass vom 1. Oktober 2022 bis 31. März 2023 weniger strenge Grenzwerte für Stickoxide und Kohlenmonoxid gelten ([Medienmitteilung](#)).

Am 23. September 2022 haben das WBF und das UVEK eine *Empfehlung* an die Betreiber von Zweistoffanlagen zur freiwilligen Umschaltung von Gas auf Öl ausgesprochen ([Medienmitteilung](#)).

Aktuell ist noch nicht bekannt, ob oder wann eine *Anordnung* der Umschaltung kommen wird.



## 2. Verbote und Beschränkungen der Verwendung von Gas

Betrifft: Verordnung über Verbote und Beschränkungen der Verwendung von Gas

Verordnungstext: <https://www.news.admin.ch/news/message/attachments/73901.pdf>

Status: provisorische Fassung, tritt im Falle einer schweren Gasmangellage in Kraft

Der Bundesrat hat am 16. November 2022 die Ergebnisse der Konsultation zu verschiedenen Verordnungsentwürfen für den Fall einer Gasmangellage zur Kenntnis genommen und das weitere Vorgehen festgelegt ([Medienmitteilung](#)).

Die *Verordnung über Verbote und Beschränkungen der Verwendung von Gas* betrifft gasbetriebene thermische Nachverbrennungsanlagen (TNV). Sie wird erst im Zeitpunkt einer Mangellage vom Bundesrat in Kraft gesetzt. Die Veröffentlichung des kommentierten Entwurfes soll es den Betroffenen ermöglichen, sich für diesen Fall vorzubereiten (siehe Art. 1 Abs. 1 Bst. c im [Entwurf](#), sowie die Erläuterungen ab S. 4).

## 3. Einsatz von Reservekraftwerken, gepoolter Notstromgruppen und WKK-Anlagen

Betrifft: Verordnung über die Errichtung einer Stromreserve für den Winter (Winterreserververordnung, WResV)

Verordnungstext: <https://www.news.admin.ch/news/message/attachments/75009.pdf>

Status: in Kraft am 15. Februar 2023, befristet bis 31. Dezember 2026

Die *Verordnung über die Errichtung einer Stromreserve für den Winter (Winterreserververordnung, WResV)* regelt den Einsatz der Wasserkraftreserve sowie einer «ergänzenden Reserve» bestehend aus Reservekraftwerken, gepoolten Notstromgruppen und WKK-Anlagen mit einer Leistung von insgesamt bis zu 1000 MW zur Stärkung der Winterstromversorgung in der Schweiz. Die «ergänzende Reserve» bringt zusätzliche Energie ins Stromsystem und ergänzt so die Wasserkraftreserve, welche Energie vorhält.

Notstromgruppen und WKK-Anlagen werden grundsätzlich über sogenannte «Pooler» (Aggregatoren) gebündelt. Die Verordnung macht Vorgaben für den Einsatz und Abruf der Reserve sowie zur Reihenfolge und zum Umfang der Energie, die aus den beiden Reserveteilen (Wasserkraftreserve sowie Reservekraftwerke, Notstromgruppen, WKK-Anlagen) eingesetzt wird. Damit die Anlagen rechtzeitig zur Verfügung stehen, sind temporäre Lockerungen der Vorschriften zum Lärmschutz und zur Luftreinhaltung sowie der Vorschriften insbesondere betreffend Bau und Erschliessung erforderlich. Die nötigen Rechtsanpassungen hat der Bundesrat bereits in anderen Verordnungen beschlossen (siehe Punkt 4. sowie [Medienmitteilung](#) und [Erläuterungen](#)).

## 4. Erleichterungen für Gasturbinen und Notstromgruppen

Betrifft: Verordnung über den Betrieb von Reservekraftwerken und Notstromgruppen bei einer unmittelbar drohenden oder bereits bestehenden Mangellage

Verordnungstext: <https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/2022/834/de>

Status: in Kraft seit 22. Dezember 2022, befristet bis 31. Mai 2023

Die *Verordnung über den Betrieb von Reservekraftwerken und Notstromgruppen bei einer unmittelbar drohenden oder bereits bestehenden Mangellage* stellt sicher, dass die Massnahmen des Bundesrates bezüglich Stromversorgungssicherheit für den Winter 2022/23 im Bereich der ergänzenden Reserve (Reservekraftwerke sowie Verbrennungsmotoren und Gasturbinen von Notstromgruppen) umgesetzt werden können.

Die Verordnung hebt die Grenzwerte für CO und NO<sub>x</sub> für Reservekraftwerke während einer Mangellage auf. Sie verlangt, dass das UVEK für jedes Reservekraftwerk Grenzwerte für CO und NO<sub>x</sub> in der Bewilligung festlegt. Für in die ergänzende Reserve aufgenommene Notstromgruppen (Verbren-

nungsmotoren und Gasturbinen) bleiben die bestehenden Anforderungen in Kraft (inkl. vorsorgliche Emissionsbegrenzung durch die Behörde gem. Art. 4 LRV), auch wenn sie während mehr als 50 Stunden pro Jahr eingesetzt werden. Zusätzliche kantonale oder kommunale Bestimmungen (z. B. bezüglich Abwärmenutzung, Beschränkung der Betriebsdauer, etc.) sind nicht anwendbar. Die betroffenen Notstromgruppen muss der Betreiber der zuständigen Luftreinhaltebehörde melden und den Einsatz dokumentieren (siehe auch [Medienmitteilung](#) und [Erläuterungen](#)).

## 5. Erleichterungen bei Anlagen im Falle fehlender Verfügbarkeit von Chemikalien zur Abgasreinigung

Betrifft: Luftreinhalte-Verordnung (LRV)

Verordnungstext: [https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/1986/208\\_208\\_208/de#art\\_16](https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/1986/208_208_208/de#art_16)

Status: in Kraft seit 1. Januar 2023, unbefristet

Aufgrund der prekären Situation bei der Gasversorgung in Europa und der generell schwierigen globalen Versorgungslage ist es denkbar, dass bei verschiedenen Chemikalien (insb. Ammoniak, Harnstoff), die bei stationären Anlagen für die Abgasreinigung benötigt werden, Lieferengpässe auftreten oder sie nicht mehr verfügbar sein könnten. Sollte es hier zu Unterbrüchen kommen, könnten viele Anlagen nicht mehr LRV-konform betrieben werden.

Am 16. Dezember 2022 hat der Bundesrat die Vorschriften der LRV angepasst, um den Kantonen eine klare Grundlage für den Umgang mit einer solchen Situation zu geben ([Medienmitteilung](#)). In einer Erweiterung von Artikel 16 LRV erhalten sie die Möglichkeit, für eine beschränkte Dauer die Emissionsgrenzwerte bei stationären Anlagen im Falle einer fehlenden Verfügbarkeit von Chemikalien zur Abgasreinigung zu erhöhen. In den zugehörigen [Erläuterungen](#) zur LRV-Revision ist ausgeführt, unter welchen Bedingungen solche Lockerungen erfolgen können. Diese Vorschrift gilt unbefristet, da sie nur in Ausnahmesituationen zur Anwendung kommen darf, aus heutiger Sicht aber nicht absehbar ist, ob und wann es zu solchen Situationen kommen könnte.